

**Fraktion
Bündnis 90 / Die Grünen
der Bezirksvertretung 4
Stadtbezirk Ehrenfeld**

Venloer Straße 419-421
50825 Köln
Tel.: 0221/221-94309, Fax: -94310

Herrn
Oberbürgermeister
J. Roters
50667 Köln

Herrn
Bezirksbürgermeister
J. Wirges
50825 Köln

G r ü n e

31.08.2011

Anfrage: Baumfällungen Apenrader Str. 42

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in einer Antwort der Verwaltung auf eine Anfrage von Frau Bezirksvertreterin Haub wurde dargelegt, dass die Verwaltung die Erlaubnis erteilt hat, insgesamt 31 Bäume auf dem Grundstück Apenrader Str. 42 zur Durchführung einer Baumaßnahme zu fällen. Über die beabsichtigte Fällung von 22 Bäumen ist die Bezirksvertretung am 13.5.2011 informiert worden, über weitere 9 Fällungen sei sie am 8.7.2011 informiert worden.

In ihrer Antwort schreibt die Verwaltung weiter, dass seitens der Bezirksvertretung keine Bedenken geäußert worden seien. Damit sei, so suggeriert die Antwort, seitens der Bezirksvertretung nach § 6 (3) Baumschutzsatzung Zustimmung erteilt worden. Die Fällgenehmigungen innerhalb der Brutzeit seien aufgrund eines Erlasses des nordrhein-westfälischen Innenministeriums zu erteilen, argumentiert die Verwaltung weiter. Die zu beachtenden artenschutzrechtlichen Vorschriften seien dem Antragsteller zusammen mit der Fällgenehmigung mitgeteilt worden. Die notwendigen Nachpflanzungen seien, so schreibt die Verwaltung, wohl nicht ortsnah zu verwirklichen, außerdem habe der beauftragte Architekt eine Abstimmung der Ersatzpflanzung abgelehnt.

In diesem Zusammenhang stellen wir folgende Fragen:

1. Fallen die Baumfällungen auf dem Grundstück Apenrader Str 42 unter die Erlaubnisregelungen nach § 6 (3) der Kölner Baumschutzsatzung und wenn nicht, aufgrund welcher Regelungen in der BsSchS wurden die Genehmigungen erteilt?
2. In § 6 (3) BsSchS ist eindeutig geregelt, dass die örtlich zuständige Bezirksvertretung den entsprechenden Erlaubnissen zustimmen muss. Sieht die Verwaltung diese Norm durch eine „Nicht-Äußerung“ von Bedenken erfüllt oder ist es nicht vielmehr notwendig, dass eine Zustimmung die formale Abstimmung in der BV oder ggfs. eine Dringlichkeitsentscheidung erfordert?

3. Aus welchen Gründen hat die Verwaltung die von Bezirksvertreterin Haub gestellten kritischen Fragen zur ersten Fällgenehmigung von 22 Bäumen nicht als Bedenken gewertet, die eine zustimmende Haltung der BV zu weiteren 9 Fällungen zumindest zweifelhaft erscheinen lassen?
Dies ist vor allem deshalb bemerkenswert, da die letzte Sitzung der BV vor der Sommerpause am 27.6.2011 terminiert war, die Information über die 9 Fällungen aber erst am 8.7.2011 an die BV weitergeleitet und bereits am 21.7. die Fällgenehmigung erteilt wurde.
4. Die Verwaltung begründet die Fällgenehmigung innerhalb der Brutzeit damit, dass nach einem 2010 erfolgten Erlass des Umweltministeriums NRW die entsprechende Fläche „nicht zweifelsfrei aus den ohnehin weit gefassten Kategorien Grünanlagen bzw. Rasensportflächen ausgeschlossen werden“ kann.
Warum hat die Verwaltung die Erlaubnis für die zahlreichen Baumfällungen in der Brutzeit erteilt, obwohl die Argumentation („nicht zweifelsfrei auszuschließen“) eine andere Entscheidung nahegelegt hätte und daraus keinesfalls eine notwendige Aufhebung der zeitlichen Beschränkung abzuleiten ist?
5. Warum hat die Verwaltung weitere 9 Fällungen im Nachhinein genehmigt, obwohl wie sie selbst schreibt, diese mit „einer gewissen Unsicherheit behaftet sind“ und nur auf Grundlage der Schätzung eines Architekten beantragt wurden, der seine Kooperationswilligkeit unter anderem damit bewiesen hat, dass er „die Abstimmung der Ersatzpflanzung bisher als nicht sinnvoll abgelehnt hat“?

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Martin
Fraktionsvorsitzende

Ralf Klemm
Bezirksvertreter